

Beschlußempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und der Fraktion
DIE GRÜNEN eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und
des Körperschaftsteuergesetzes**
— Drucksache 10/1189 —

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und
des Körperschaftsteuergesetzes**
— Drucksachen 10/1314, 10/1370 —

A. Problem

Nach Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist darüber zu befinden, ob die bisherige Verwaltungspraxis, wonach Geldbußen nicht zum Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zugelassen wurden, durch Gesetzesänderung bestätigt werden soll. Dabei ist auch zu erwägen, den Gesetzesinhalt hinsichtlich der Geldstrafen klarzustellen.

B. Lösung

Rückwirkende Erweiterung des Katalogs der nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben um Geldbußen in § 4 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG), Ausschluß des Werbungskostenabzugs von Geldbußen in § 9 EStG und Erweiterung des Katalogs der nichtabzugsfähigen Ausgaben um Geldstrafen in § 12 EStG und in § 10 des Körperschaftsteuergesetzes im wesentlichen entsprechend den inhaltsgleichen Vorlagen.

Mit den Änderungsvorschlägen des Ausschusses wird einer Anregung des Bundesrates entsprochen, soweit das im Entwurf vorgesehene Tatbestandsmerkmal „Nebenstrafen vermögensrechtlicher Art“ eindeutig umschrieben werden soll. Außerdem soll auf die Pflicht zur besonderen Aufzeichnung der in § 4 Abs. 5 EStG hinzugekommenen nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben verzichtet und das Gesetz um eine Regelung für die Rückzahlung von Geldbußen und gleichstehenden Ausgaben ergänzt werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine Mehrheit fand ein von der SPD gestellter und von der Fraktion DIE GRÜNEN unterstützter Antrag, wonach auch die mit den Sanktionen unmittelbar zusammenhängenden Gerichtskosten, Gebühren, Auslagen und Anwaltskosten, soweit nicht ein Freispruch oder eine förmliche Einstellung des Verfahrens ohne Erteilung von Weisungen und Auflagen erfolgt, vom Abzug ausgeschlossen sein sollten.

D. Kosten

Es werden Steuerausfälle in Höhe von mehreren hundert Millionen Deutsche Mark vermieden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Gesetzentwürfe — Drucksachen 10/1189 und 10/1314 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1984

Der Finanzausschuß

Gattermann

Dr. Köhler (Duisburg)

Dr. Mertens (Bottrop)

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes
und des Körperschaftsteuergesetzes
— Drucksachen 10/1189, 10/1314 —
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) wird wie folgt geändert:

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

aa) Folgende Nummer 8 wird eingefügt:

„8. von einem Gericht oder einer Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder. Dasselbe gilt für Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, die in einem berufsgerichtlichen Verfahren erteilt werden, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen;“.

„8. von einem Gericht oder einer Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder. Dasselbe gilt für Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, die in einem berufsgerichtlichen Verfahren erteilt werden, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen. **Die Rückzahlung von Ausgaben im Sinne der Sätze 1 und 2 darf den Gewinn nicht erhöhen;“.**

bb) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

b) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

bisheriger Buchstabe b entfällt

„Aufwendungen im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 sowie Geldbußen, Ordnungsgelder, Verwarnungsgelder und Leistungen im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 2 sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.“

Entwurf

2. § 9 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 und Abs. 6 gilt sinngemäß.“
3. Dem § 12 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen, *Nebenstrafen* vermögensrechtlicher Art und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen.“
4. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3 a) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1983 anzuwenden, soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen. § 4 Abs. 7 ist bei Geldbußen, Ordnungsgeldern und Verwarnungsgeldern erstmals bei der Gewinnermittlung für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem (Tag der Beschlußfassung durch den Bundestag in dritter Lesung) endet.“
- b) Nach Absatz 12a wird folgender Absatz 12b eingefügt:
- „(12b) Soweit § 9 Abs. 5 die sinngemäße Anwendung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 vorsieht, gilt hinsichtlich der erstmaligen Anwendung Absatz 3 a Satz 1 entsprechend.“
- c) Nach Absatz 19 wird folgender Absatz 19a eingefügt:
- „(19a) § 12 Nr. 4 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1983 anzuwenden, soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

Artikel 2

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:
- „3. in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen, *Nebenstrafen* vermögensrechtlicher Art und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. unverändert
3. Dem § 12 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen, **sonstige Rechtsfolgen** vermögensrechtlicher Art, **bei denen der Strafcharakter überwiegt**, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen.“
4. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3 a) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1983 anzuwenden, soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“
- b) Nach Absatz 12a wird folgender Absatz 12b eingefügt:
- „(12b) Soweit § 9 Abs. 5 die sinngemäße Anwendung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 vorsieht, gilt hinsichtlich der erstmaligen Anwendung Absatz 3 a entsprechend.“
- c) unverändert

Artikel 2

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:
- „3. in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen, **sonstige Rechtsfolgen** vermögensrechtlicher Art, **bei denen der Strafcharakter überwiegt**, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder

Entwurf

nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen;“.

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

2. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) § 10 Nr. 3 ist bereits für einen vor dem 1. Januar 1984 beginnenden Veranlagungszeitraum anzuwenden, soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

Artikel 3**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen;“.

b) unverändert

2. unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Köhler (Duisburg) und Dr. Mertens (Bottrop)

Die interfraktionelle Vorlage — Drucksache 10/1189 — wurde in der 62. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. März 1984 an den Finanzausschuß federführend und an den Rechtsausschuß mitberatend überwiesen. Die inhaltsgleiche Regierungsvorlage — Drucksache 10/1314 — wurde in der 71. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Mai 1984 dem Finanzausschuß überwiesen; die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ist in Drucksache 10/1370 enthalten.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat am 11. April 1984 mitgeteilt, gegen den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1189 — bestünden nach einhelliger Auffassung keine rechtlichen Bedenken. Der Finanzausschuß hat über die Vorlagen am 4. und 24. Mai sowie am 7. Juni 1984 beraten.

I.

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat mit Beschluß vom 21. November 1983 — GrS 2/82 — folgende Grundsatzentscheidung in Abweichung zu einer langjährigen höchstrichterlichen Rechtsprechung und entsprechenden Verwaltungsübung getroffen:

- „1. Eine gegen eine GmbH verhängte Geldstrafe nach § 890 ZPO a. F. wegen Zuwiderhandlung gegen ein durch einstweilige Verfügung gemäß §§ 1, 13, 25 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb angeordnetes Verbot sowie eine gegen die GmbH verhängte Geldbuße wegen Verstoßes gegen § 38 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 3. Januar 1966 (BGBl. I S. 37) sind als Betriebsausgaben abziehbar.
2. Die mit den genannten Verfahren zusammenhängenden Gerichts- und Anwaltskosten sind als Betriebsausgaben abziehbar.“

Den Gründen des Beschlusses ist zu entnehmen, daß die geänderte Rechtsauffassung allgemein Geldbußen und vergleichbare Sanktionen für nicht-kriminelles Unrecht betrifft und im wesentlichen darauf beruht, daß das geltende Recht die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe oder Werbungskosten nicht ausdrücklich ausschließt. Es sei Sache des Gesetzgebers, diese Entscheidung zu treffen. Dem Beschluß ist zu entnehmen, daß die Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische Person zwar die Feststellung einer betrieblichen Veranlassung erleichtert, aber auch gegen natürliche Personen verhängte Geldbußen Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten sein können, wenn dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Der Beschluß läßt offen, ob ein Abzugsverbot für Geldstrafen wegen kriminellen Unrechts (die frühere Geldstrafe nach § 890 ZPO, heute Ordnungsgeld genannt, hat diesen Charakter nicht) hinreichend klar gesetzlich gere-

gelt ist. Hinsichtlich der Aufwendungen für die Strafverteidigung verweist der Beschluß auf eine frühere Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFHE 135, 449; BStBl II 1982, 467), die eine Abzugsfähigkeit dieser Kosten als Werbungskosten — entsprechendes müßte für Betriebsausgaben gelten — auch im Zusammenhang mit einer Geldstrafe wegen kriminellen Unrechts zuläßt.

Die Finanzämter haben bis zu dieser Entscheidung entsprechend der früheren Rechtsprechung Geldbußen und Geldstrafen nicht zum Abzug zugelassen und wurden nach der Entscheidung angewiesen, in Verfahren, die durch den Beschluß des Großen Senats berührt würden, die Entscheidung zunächst zurückzustellen.

II.

Ziel der inhaltsgleichen Gesetzesvorlagen ist es, die steuerliche Behandlung von gegen natürliche oder juristische Personen verhängten Geldbußen und von Geldstrafen nebst vergleichbaren geldlichen Sanktionen mit Rückwirkung auf offene (einschließlich noch nicht bestandskräftige oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehende) Fälle so zu regeln bzw. klarzustellen, wie es der Verwaltungspraxis bis zur Entscheidung des Großen Senats entsprach. Die Initiatoren gehen davon aus, daß der Zweck der Strafe, aber auch der Geldbuße, nur dann erfüllt wird, wenn sie den Täter oder das Unternehmen, für das der Täter gehandelt hat, in der vollen Höhe, die von dem Gericht oder einer Behörde festgesetzt ist, treffen. Hinsichtlich der Aufwendungen für die Verteidigung sehen die Vorlagen keine Einschränkung des Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzugs vor.

III.

Rechts- und Finanzausschuß haben die Vorlage unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Schwerpunkte der weiteren Prüfung durch den Finanzausschuß waren

- die tatsächliche Verwaltungspraxis,
- die Berechtigung einer Erfassung der EG-Geldbußen vom Abzugsverbot,
- die Berechtigung einer Nichterfassung ausländischer Geldbußen vom Abzugsverbot,
- die Berechtigung einer Abzugsfähigkeit von Kosten der Rechtsverteidigung, soweit sie betrieblich oder beruflich veranlaßt sind.

Der Finanzausschuß hat ferner die Stellungnahme des Bundesrates ausgewertet.

Verfassungsrechtliche Prüfung

Die im Bereich der Geldbußen eindeutige Gesetzesänderung soll sowohl auf den laufenden Veranlagungszeitraum als auch auf frühere Veranlagungszeiträume zurückwirken. Vorsorglich wird Gleiches auch für Geldstrafen festgelegt. Insofern ist teilweise von einer echten Rückwirkung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auszugehen. Gleichwohl ist nach dieser Rechtsprechung (BVerfGE 18/429 und 30/367) eine Rückwirkung zulässig, wenn das Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage nicht schutzwürdig ist; das Bundesverfassungsgericht sieht unter anderem ein Vertrauen auf das bisherige Recht nicht für schutzwürdig an,

- weil in dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Rechtsfolge vom Gesetz zurückbezogen wird, mit einer solchen Regelung zu rechnen war,
- oder weil diese Rechtslage unklar und verworren oder lückenhaft ist,
- oder weil zwingende Gründe des gemeinen Wohls, die dem Vertrauensschutz vorgehen, die Rückwirkung rechtfertigen.

Der Bürger mußte in ununterbrochener Folge damit rechnen, daß in dem vom vorgeschlagenen Rückwirkungsverbot umfaßten Rahmen erforderlichenfalls eine wirksame gesetzliche Regelung getroffen wird. Solange höchstrichterliche Rechtsprechung und Verwaltungspraxis in Übereinstimmung standen, bestand weder für Gesetzesinitiatoren noch den Gesetzgeber Veranlassung, ihre Übereinstimmung mit der Verwaltungspraxis besonders zu betonen. Es entspricht auch einem normalen Geschehensablauf, daß beim Infragestellen solcher Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zunächst die Exekutive darum bemüht ist, den vermeintlichen Gesetzesinhalt vor den Gerichten zu vertreten und erneut zur Geltung zu bringen. Als ernstliche Zweifel innerhalb des Bundesfinanzhofs sichtbar wurden, tat sie ein übriges. Sie bekräftigte in den BMF-Pressemitteilungen 6/83 vom 14. Januar 1983 ihren Rechtsstandpunkt und kündigte erforderlichenfalls eine Gesetzesinitiative an. Nach Bekanntgabe der Entscheidung des Großen Senats am 20. Februar 1984 hat das Bundeskabinett unverzüglich reagiert und den vorliegenden Gesetzentwurf beschlossen und beim Bundesrat eingebracht. Dies wurde unter anderem durch die BMF-Finanznachrichten vom 16. März 1984 bekanntgemacht. Der interfraktionelle Gesetzentwurf wurde am 27. März 1984 eingebracht.

Die vorgesehene Rückwirkung achtet den Grundsatz der Gewaltenteilung. Die unmittelbare Wirkung von Entscheidungen der obersten Bundesgerichte beschränkt sich nach unserer Rechtsordnung auf Entscheidungen im Einzelfall mit auf den Einzelfall beschränkter Bindung; nur für Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist nach der Verfassung eine allgemeinverbindliche Wirkung vorgesehen (Artikel 94 GG). Andererseits stellt die besondere Bestandskraft gerichtlicher Entscheidungen einen Wesensunterschied gegenüber Fällen

nicht rechtskräftiger Entscheidungen dar, der ihre unterschiedliche Behandlung gegenüber dem allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 3 GG) rechtfertigt. Auch hinsichtlich der nicht rechtskräftigen Fälle muß der Grundsatz der Gewaltenteilung in die Wertung einbezogen werden. Im Regelfall darf der Gesetzgeber ein von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zutreffend angewandtes Gesetz nicht rückwirkend ändern, um die Rechtsprechung für die Vergangenheit ins Unrecht zu setzen und zu korrigieren (BVerfGE 18/429). Abgesehen davon, daß dieser Grundsatz dann nicht gilt, wenn das Vertrauen auf einen unveränderten Bestand des Rechts wegen der vom Bundesverfassungsgericht herausgestellten besonderen Umstände nicht gerechtfertigt ist, tritt eine solche Wirkung im konkreten Fall nicht ein, weil das Gericht selbst von einer abschließenden Wertung eines Sachverhalts absieht und klar zu erkennen gibt, daß es Aufgabe des Gesetzgebers sei, dessen Wertung in einer gesetzestechnisch einwandfreien Weise zum Ausdruck zu bringen.

Die Grundkonzeption der Vorlage, nach der die Möglichkeiten einer Rückwirkung unter Respektierung der Bestandskraft gerichtlicher Entscheidungen im Einzelfall ausgeschöpft werden sollen, ist danach mit der Verfassung vereinbar.

Verwaltungspraxis

Der Finanzausschuß hat die hinsichtlich der Geldbußen und Geldstrafen geübte Verwaltungspraxis insbesondere im Hinblick darauf geprüft, ob sie von hinreichender Einheitlichkeit war und die vom Rückwirkungsgebot umfaßten Fallgruppen vollständig umfaßte.

Entsprechend einer grundsätzlichen Weisung, die höchstrichterliche Rechtsprechung zu beachten, gab es für die Finanzämter keinen Ermessensspielraum. Dies gilt auch für Geldbußen der Europäischen Gemeinschaften, die auf unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Gemeinschaften beruhen und damit nationalem Recht gleichstehen. Von den Spitzenverbänden der Wirtschaft, die mit Eingabe vom 18. April 1984 aus anderen Erwägungen eine Rückwirkung abgelehnt haben, wurde eine unterschiedliche Verwaltungspraxis nicht einmal behauptet. Gleichwohl wurde im Ausschuß vorgetragen, daß es solche Fälle gegeben habe. Dies ist im Rahmen eines Massenverfahrens nicht vollständig auszuschließen, doch handelt es sich offenbar nicht um eine relevante Größenordnung.

EG-Geldbußen

Der Ausschuß ging davon aus, daß Geldbußen grundsätzlich nicht oder nicht primär der Gewinnabschöpfung dienen und daß dies auch für EG-Geldbußen zu gelten hat. Daß der aus der Tat gezogene Vorteil sowohl für Strafen als auch für Geldbußen ein Kriterium für die Höhe der Strafe oder der Buße ist, steht dem nicht entgegen, weil das Maß von Schuld und Unrecht dadurch wesentlich mitbestimmt wird. Hinsichtlich der Nebenfolgen, bei de-

nen Gewinnabschöpfungsfunktion oder Schadensersatzfunktion überwiegen können, ist eine Aussonderung vorgesehen.

Die Abzugsfähigkeit von Geldbußen und EG-Geldbußen im besonderen war auch unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten zu würdigen. Tatsache ist, daß das Steuerrecht der EG-Mitgliedstaaten insoweit nicht einheitlich und eine wünschenswerte Harmonisierung nicht in greifbarer Nähe ist. Die Niederlande lassen EG-Geldbußen wie auch nationalrechtliche Geldbußen zum Abzug zu. Nach den Auskünften der Finanzverwaltungen aller übrigen Mitgliedstaaten entspricht die Rechtslage in diesen Ländern sowohl hinsichtlich der nationalrechtlichen Geldbußen als auch hinsichtlich der EG-Geldbußen im wesentlichen der in der Vorlage vorgesehenen Konzeption. Der Ausschuß ist deshalb der in der Gemeinschaft überwiegenden Rechtsauffassung in der Erwartung gefolgt, daß sie sich allgemein durchsetzt.

Der Ausschuß hat ferner eine besondere Situation der deutschen Stahlindustrie erörtert. Hier sind die Niederlande der einzige EG-Partner, der auch noch privatwirtschaftliche Strukturen hat, während die Stahlindustrie anderer Mitgliedstaaten auf mit öffentlichen Mitteln gestützten Staatsbetrieben beruht. Dies hätte nach Auffassung einiger Ausschußmitglieder, die den Geldbußen nach Artikel 58 des Vertrages für Kohle und Stahl überdies einen atypischen Charakter beimessen, Veranlassung für eine Ausnahmeregelung sein sollen. Der Ausschuß hat jedoch im Hinblick auf mögliche Berufungsfälle und kaum lösbare Probleme bei unterschiedlicher Charakterisierung von Geldbußen, deren wesentlichen Charakter er allgemein in der Sanktion für begangenes Unrecht sieht, von einer Differenzierung abgesehen.

Ausländische Geldbußen

Der Ausschuß hat geprüft, ob in Zukunft auch ausländische Geldbußen vom Abzug ausgeschlossen werden sollen bzw. ob die insoweit vorgesehene Differenzierung gerechtfertigt ist. Er kam zu dem Ergebnis, daß der Charakter von EG-Geldbußen eindeutig ist und der nationalen Rechtsprechung entspricht, dies aber hinsichtlich der in diesem Punkte recht unterschiedlichen ausländischen Rechtsordnungen nicht festzustellen ist. Schon hinsichtlich des Abzugsverbots für ausländische Geldstrafen bedarf es einer Korrekturmöglichkeit gemäß dem *ordre public*, damit wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung nicht verletzt werden. Ermittlungen zum Rechtscharakter ausländischer geldlicher Sanktionen unterhalb der Schwelle des kriminellen Unrechts würden die Verwaltungen überfordern. Wegen des mit einer Geldstrafe für kriminelles Unrecht verbundenen qualifizierten Unwerturteils erscheint es dem Ausschuß nicht willkürlich, wenn hinsichtlich der Geldbußen die Schwierigkeiten der Praxis bei der Aussonderung vergleichbarer ausländischer Sanktionen den Ausschlag geben. Zumindest der Rechtsvergleich im europäischen Rahmen zeigt, daß die Behauptung

nicht richtig sein kann, ausländische Gerichte würden bei Bemessung der Strafe eine steuerliche Abzugsfähigkeit unterstellen, bei Geldbußen ist dies teilweise der Fall.

Verfahrenskosten

Der Ausschuß hat weiter geprüft, ob Verfahrenskosten im Zusammenhang mit der Verhängung von Strafen und Geldbußen künftig vom Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ausgeschlossen werden sollen. Der Ausschuß hat hierzu keine einheitliche Meinung gefunden. Die Mehrheit vertritt die Auffassung, daß das steuerliche Nettoprinzip bei Abgrenzung der betrieblichen bzw. beruflichen Sphäre von der privaten Sphäre nicht ohne zwingenden Grund durchbrochen werden soll. Während es dem Charakter der Strafe und auch des Bußgeldes entspricht, daß sie in voller Höhe eine Einbuße der zur persönlichen Lebensführung der Verantwortlichen verfügbaren Mittel bewirken, ist diese Folgerung für Kosten der Rechtsverteidigung, die überdies nicht notwendig mit der Höhe der Strafe oder Geldbuße korrespondieren müssen, nicht zwingend und nicht erforderlich. Betrieb und Beruf sind eine zusätzliche Sphäre, die Sanktionen zur Folge haben können; deshalb wird es als gerechtfertigt angesehen, die damit zusammenhängenden Kosten steuerlich anders zu behandeln als Verfahrenskosten, die in der Privatsphäre anfallen, und positiv gewertet, daß die für eine Rechtsverteidigung verfügbaren Mittel durch ein Abzugsverbot nicht mittelbar eingeschränkt werden. Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN halten es dagegen für unbillig, die Kosten eines nicht grundlosen Straf- oder Bußgeldverfahrens teilweise auf die Allgemeinheit abzuwälzen und halten es auch nicht für gerechtfertigt, Kosten von Verfahren zu Delikten im privaten Bereich anders zu behandeln.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Ausschuß hat sich die Gegenäußerung der Bundesregierung zu eigen gemacht, soweit diese Gründe für ein Festhalten an der Gesetzesvorlage vorgetragen hat. Eine zwischenzeitliche Prüfung der Finanzverwaltungen von Bund und Ländern hat bestätigt, daß die ursprünglich vorgesehene getrennte Aufzeichnung der hier vom Abzug als Betriebsausgabe ausgeschlossenen Positionen sanktionslos bliebe und auch praktisch keine wesentliche Erleichterung von Betriebsprüfungen zu erwarten wäre. Auf die gesonderte Aufzeichnung kann deshalb verzichtet werden. Außerdem wurde der Anregung gefolgt, den Begriff der „Nebenkosten vermögensrechtlicher Art“ insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung zu Schadensersatzelementen besser zu definieren.

Anträge

Einstimmig wurde neben der Aufnahme der beiden vorgenannten Änderungen eine Ergänzung zur steuerlichen Behandlung von Geldbußen und ver-

gleichbaren Sanktionen im Falle ihrer Rückzahlung eingefügt. Die Regelung zur Rückzahlung von Geldbußen und vergleichbarer Sanktionen wurde wegen der Fälle erforderlich, in denen eine Vollstreckung bereits vor Rechtskraft der Entscheidung erfolgt. Ohne eine ausdrückliche Regelung würde die Rückzahlung einer Geldbuße nach Durchführung des Rechtsmittelverfahrens entsprechend einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Rückzahlung nichtabzugsfähiger Schmiergelder (Urteil vom 28. Mai 1968, IV R 65/67, BStBl II 68, 581) als Betriebseinnahme den steuerpflichtigen Gewinn erhöhen. Dies stünde in Widerspruch dazu, daß die

vorherige Zahlung der Geldbuße nicht als Betriebsausgabe zum Abzug zugelassen wird.

Der Antrag der SPD, die mit den Sanktionen unmittelbar zusammenhängenden Gerichtskosten, Gebühren, Auslagen und Anwaltskosten, soweit nicht ein Freispruch oder eine förmliche Einstellung erfolgt, vom Abzug auszuschließen, wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Der Antrag der Koalitionsfraktionen, den Gesetzentwurf um eine Amnestie für Steuerstraftaten im Zusammenhang mit Parteispenden zu ergänzen, wurde nicht weiterverfolgt.

Bonn, den 15. Juni 1984

Dr. Köhler (Duisburg)

Dr. Mertens (Bottrop)

Berichterstatter

